

Grundsteuer-Erlasses vorgeschlagene Maßregel nur als eine provisorische, als ein Act der Uebergangsperiode anzusehen sei."

Man genehmiget die Vereinigung beider Anträge in Einen, dem Rathe der Deputation gemäß, und zwar einstimmig, jedoch nur für den Fall, daß die 2. Kammer ein Gleiches thun sollte.

Man kommt nun zu den einzelnen ausgehobenen §§.

I. Zu §. 1. Satz 1. Zeile 8. nach den Worten „und zu Bestreitung der,“ die Worte: „in Gemäßheit der vorhandenen Gesetze und Instructionen“ einzuschalten.

II. Dieser Einschaltung beigetreten, überdieß aber noch beschloßen, auf spätern ministeriellen Antrag dem Satz unter 4. des 1. §. folgende Fassung zu geben: „Ferner sollen 4) sowohl diejenigen an Staatskassen entrichteten Canons, welche nur eines bestehenden Gewerbes wegen, und nicht in Folge eines hierauf gerichteten Dominialrechts auferlegt worden, als auch die sogenannten Stempelgelber von Fabrikaten von dem nämlichen Zeitpunkte an, nicht weiter erhoben werden.“

III. Wir empfehlen diesen zweckmäßigen Zusatz zur gleichmäßigen Annahme.

I. Zu §. 3. a) In Bezug auf die Beilage O zum Decret, Chemnitz in eine besondere Mittelklasse zu versetzen und dem gemäß am Schlusse des §. 3. folgenden Zusatz beizufügen: „Da im Uebrigen Chemnitz in mancher Hinsicht den Mittelstädten nicht ganz gleich steht, so bleibt es der catastrirenden Behörde, so wie den Ministerien der Finanzen und des Innern überlassen, allenthalben da, wo sich die Abgabensätze nach dem Wohnorte der Steuerpflichtigen richten, und nicht wegen Chemnitz etwas Besonderes bestimmt ist, bei den Contribuenten dieser Stadt in geeigneten Fällen die, für die Mittelstädte ausgeworfenen Sätze bis höchstens um den vierten Theil derselben zu erhöhen.“

II. a) Dem Beschlusse in Ansehung Chemnitz nicht beizutreten.

III. Zu a) Hinsichtlich der Fassung der Bestimmungen in Betreff der Stadt Chemnitz, welche die Anwendbarkeit der erstern in geeigneten Fällen noch der Prüfung der Behörden unterwirft, findet sich die jenseitige Deputation geneigt, ihrer Kammer den nunmehrigen Beitritt anzuempfehlen. Unserer Seits können wir nur um so mehr anrathen, dem Beschluß der 1. Kammer zu inhariren, jedoch werden bei der Redaction die Worte: „und nicht wegen Chemnitz etwas besonderes bestimmt ist“ in Folge der Anträge der Vereinigungsdeputation nach deren Annahme als überflüssig in Wegfall zu bringen sein.

Bürgermeister **W e h n e r**: Ich hätte zwar Manches gegen den Vorschlag unserer Deputation zu sagen, da ich von meiner, schon bei der frühern Berathung ausgesprochenen, Behauptung, daß die Seelenzahl keineswegs als richtiger Maßstab für die Besteuerung dienen könne, nicht abgehen werde. Indesß will ich die Sache auf sich beruhen lassen, da die ganze Angelegenheit in die Hände der Regierung gegeben ist, und ich der festen Ueberzeugung lebe, daß Niemanden Unrecht geschehen wird.

Hierauf findet der Vorschlag der Deputation mit 27 gegen 2 Stimmen **A n n a h m e**.

I. b) Ueberdieß die Städte: Mitweida, Frankenberg, Reichenbach, Zschopau, Dschas in die Classe der Mittelstädte aufzunehmen.

II. b) Hinsichtlich der Versetzung von Mitweida, Reichenbach, Zschopau, Dschas, in die Classe der Mittelstädte dem Beschluß der 1. Kammer zwar nicht beigetreten, dagegen dem frühern in die Schrift aufzunehmenden Antrag inharirt: „daß die hohe Staatsregierung nochmals die Verhältnisse der, in der Beilage zum Gesetz unter O benannten, und als: „Kleine“ aufgeführten Städte prüfen möge, ob

und in wie fern nicht die eine oder die andere derselben geeignet scheine, in die Classe der mittlern Städte aufzurücken.“

III. Zu b) Da die hohe Staatsregierung, wenn nicht besondere berücksichtigungswerthe Verhältnisse daran verhindern, ebenfalls auf den Maßstab nach der Bevölkerung zurückkommen dürfte, so finden wir unbedenklich, dem Antrag der 2. Kammer nunmehr beizutreten.

Der Antrag der 2. Kammer findet einstimmige **G e n e h m i g u n g**.

I. Zu §. 4. 1) Für die Kaufleute einen Durchschnittssatz von a) 10 Thlrn. für die mittlern Städte.

II. Zu 1. a) beizutreten.

III. Zu §. 4. Zu a) ist sonach erledigt.

I. b) 12 Thlr. für Chemnitz.

II. 1. b) Chemnitz den Mittelstädten beizuzählen.

III. Zu b) würde, wenn das Princip zu §. 3. Annahme findet, in so fern sich dasselbe auch auf die Abschätzung der Kaufleute anwenden läßt, ein besonderer Ansat in Wegfall kommen können.

I. c) 18. Thlr. für Dresden.

II. 1. c) statt 18 Thlr. 20 Thlr., dem frühern Beschlusse inharirend.

III. Zu c) war man beiderseits der Ansicht, es bei einem Ansat von 18 Thlr. bewenden zu lassen.

I. d) 24 Thlr. für Leipzig anzunehmen.

II. 1. d) statt 24 Thlr. 30 Thlr., dem früheren Beschlusse inharirend.

III. Zu d) aber eine Vereinigung der Beschlüsse dadurch zu befördern, und zugleich sich mehr der Modalität des Gesetzentwurfs zu nähern, wenn weder 24 noch 30 Thlr., sondern 26 Thlr. als Normalatz bestimmt würde.

I. Ferner 2. a) den von der 2. Kammer für die großen und mittleren Städten angenommenen niedrigsten Beitrag von 6 Thlr. zu der nach der Zahl der in jeder Stadt befindlichen Kaufleute aufzubringenden Quote auf 4 Thlr. zu mindern; b) in der zweiten Zeile des vorletzten Satzes des §. 4. nach dem Worte „oder“ die Worte: „in besondern Fällen;“ c) nach Maßgabe des §. 71. auf Ermächtigung der Ministerien des Innern und der Finanzen in den Fällen anzutragen, wenn bedeutende Handlungen in Mittelstädten vorkommen, welche, sollten sie in ein angemessenes Steuerverhältniß mit den ihnen gleichen Handlungen großer Städte gesetzt werden, die Ortsquote erreichen, ja überschreiten würden. d) Zusatz zu §. 4.: „In solchen Städten, wo die Zahl der daselbst Geschäfte treibenden Kaufleute durch die Ortsverfassung auf eine festbestimmte Zahl beschränkt ist, sollen dieselben, so lange das Verhältniß besteht, gleich den Fabrikanten nach §§. 6. und 47. besteuert werden.“

II. 2. a — d) den Beschlüssen der 1. Kammer beigetreten.

III. Sonach erledigt.

Ad 1. ist man mit der Deputation einstimmig einverstanden. Das was sich sub 2. vorfindet, hat durch den Beitritt der 2. Kammer seine Erledigung gefunden.

I. §. 5. a) Nach den Worten des 5. Satzes Zeile 5. entrichten nach Verhältniß ihres Geschäftsbetriebes „statt 6 — 30 Thlr.“ zu setzen: „4 — 48 Thlr.“ und noch hinzuzufügen: „auch sämtliche unter a. b. c. genannten Händler in besondern Fällen mehr als 48 Thlr. und nach Ermessen der catastrirenden Behörde.“

II. Zu a) hat sich die 2. Kammer nicht erklärt.

III. Zu a) Die jenseitige Deputation ist geneigt, den Beitritt ihrer Kammer zu empfehlen.

I. b) der Bestimmung unter Nr. 7. 2. Satz folgende Fassung zu geben: „Besitzer und Pächter von Landwirthschaften und städtischen Oekonomieen, Fleischer, Bäcker, Branntweimbrenner, Brauer, welche die Viehmastung nur als Nebengewerbe treiben, sind von dieser Gewerbesteuer frei.“

II. Zu b) folgende Fassung angenommen: Besitzer oder Päch-